

Satzung zur Neufassung der Verfahrensordnung für das Verteilungsverfahren für das Praktische Jahr an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

vom 16. März 2022

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 32 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung - HZVO) vom 2. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), und hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. März 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. März 2022 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
Zuteilungs- und Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Praktische Jahr im Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Mannheim

2. Im Satzungstext wird der Beschluss des Senats zur gendergerechten Sprache vom 04.05.2021 wie folgt umgesetzt: Es wird die Beidnennung verwendet.

Artikel 2

Die Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Zuteilungs- und Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Praktische Jahr im Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Mannheim

vom ...

§ 1 Allgemeines

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt die ihr jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze im Praktischen Jahr gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Im Folgenden bezeichnet der Begriff Ausbildungsort die Einrichtung, an welcher die Ausbildung erfolgen soll. Der Begriff Ausbildungsplatz bezeichnet einen definierten Platz in einer bestimmten Abteilung einer bestimmten Einrichtung an einem bestimmten Ausbildungsort oder in einer bestimmten akkreditierten Akademischen Lehrpraxis.

(3) Die praktische Ausbildung des letzten Studienjahres, des Praktischen Jahres, wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte in deren jeweils gültiger Fassung am Universitätsklinikum Mannheim, den Akademischen Lehrkrankenhäusern, Lehrambulanzen und akkreditierten Akademischen Lehrpraxen durchgeführt. Die Ausbildungsplätze im Quartal Ambulante Medizin sowie die jeweils zur Ausbildung zur Verfügung stehenden Pflicht- und Wahlfächer werden durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bekannt gegeben.

(4) Die Zuteilung erfolgt für das gesamte Praktische Jahr; die für die praktische Ausbildung verfügbaren Ausbildungsplätze werden zu einer Ausbildungsabfolge zusammengefügt. Die möglichen Ausbildungsfächer, der Beginn und die Dauer des Praktischen Jahres sind in der jeweils gültigen Fassung der Approbationsordnung für Ärzte festgelegt. Die genauen Zeiträume der Ausbildungsabschnitte werden durch den Studiendekan festgelegt.

§ 2 Zuteilungsantrag

(1) Die Zuteilung kann nur innerhalb der zuvor auf der Website der Fakultät bekannt gegebenen Fristen in elektronischer Form (Online-Antrag) beantragt werden.

(2) Dem Online-Antrag sind per Upload Nachweise darüber beizufügen, dass die Zulassungsvoraussetzungen der Approbationsordnung für Ärzte erfüllt sind; in der Regel ist eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis ausreichend. Studierende, die nicht im Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg immatrikuliert sind und den Nachweis nach Satz 1 bei Antragstellung nicht oder nicht vollständig führen können, müssen eine Bescheinigung darüber, dass die Zulassungsvoraussetzungen bis zu Beginn des Praktischen Jahres erfüllt sein werden, beifügen.

(3) Die bzw. der Studierende benennt für die Fächer Chirurgie und Innere Medizin eine Rangfolge von drei Ausbildungsorten. Da nicht an jedem Ausbildungsort jedes Wahlfach angeboten wird, ist für das Wahlfach eine Rangfolge von drei Optionen zu nennen, in der jeweils Wahlfach und Ausbildungsort angegeben sind. Für das Quartal Ambulante Medizin ist eine Rangfolge von zwei Ausbildungsplätzen und als drittrangige Option einer der vier Ambulanzbereiche operativ-interventionell, konservativ-chronisch, onkologisch oder psychiatrisch-psychotherapeutisch anzugeben. Des Weiteren sind geplante Ausbildungsabschnitte im Rahmen der Inlands- und/oder Auslandsmobilität sowie die gewünschte Ausbildungsabfolge anzugeben.

§ 3 Zuteilungsverfahren

(1) Das Zuteilungsverfahren führt der Studiendekan durch. Er legt die zeitliche Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte (Ausbildungsabfolge) und die Verteilung der Studierenden auf die Ausbildungsorte und -plätze fest.

(2) Bei Verteilung der vorhandenen Ausbildungsplätze werden nach Möglichkeit die Anträge der Studierenden gemäß § 2 Abs. 3 berücksichtigt.

(3) Übersteigt die Zahl der Anträge auf Zuteilung bzw. die Zahl der Anträge auf Zuteilung eines bestimmten Ausbildungsortes oder Ausbildungsfaches die Zahl der jeweils zur Verfügung stehenden Plätze, wird eine Rangliste anhand der in Satz 4 genannten Gruppen und der in Satz 2 genannten gruppeninternen Kriterien gebildet, anhand derer die Plätze zugeteilt werden. Innerhalb der in Satz 4 genannten Gruppen werden stets zuerst Studierende berücksichtigt, die eine Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in dessen jeweils geltender Fassung nachweisen, danach Studierende, die eine besondere Bindung an den Ausbildungsort insbesondere aus familiären, gesundheitlichen oder wissenschaftlichen Gründen nachweisen. In den Gruppen 2 und 3 gemäß Satz 4 werden die nach Zuteilung gemäß Satz 2 verbliebenen Plätze anhand einer Rangliste der Studienleistungen im klinischen Studienabschnitt vergeben. Die nach erfolgter Zuteilung gemäß Satz 2 und ggf. Satz 3 verbliebenen Plätze werden an die verbliebenen Studierenden der betreffenden Gruppe vergeben. Die Zuteilung an die jeweils nachrangige Gruppe beginnt erst, wenn alle Studierenden der vorrangigen Gruppe, ggf. unter Anwendung des Losverfahrens nach Abs. 4 und der freien Verteilung nach Abs. 5, berücksichtigt wurden.

Es gilt folgende Gruppenrangfolge:

1. Gruppe: Studierende, die bereits vor Beginn des Praktischen Jahres im Studiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät Mannheim eingeschrieben sind;
2. Gruppe: Studierende, die bereits vor Beginn des Praktischen Jahres im Studiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät Heidelberg eingeschrieben sind und das komplette Praktische Jahr an der Medizinischen Fakultät Mannheim absolvieren wollen (Fakultätswechsel zum Praktischen Jahr);
3. Gruppe: Studierende, die an einer anderen inländischen staatlichen Universität eingeschrieben sind und das komplette Praktische Jahr an der Medizinischen Fakultät Mannheim absolvieren wollen (Hochschulwechsel zum Praktischen Jahr);

4. Gruppe: Studierende, die im Studiengang Medizin der Medizinischen Fakultät Heidelberg eingeschrieben sind und sich für ein oder zwei Ausbildungsabschnitte am Universitätsklinikum oder den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Fakultät Mannheim bewerben;
5. Gruppe: Studierende, die an einer anderen inländischen staatlichen Universität eingeschrieben sind und sich für ein oder zwei Ausbildungsabschnitte am Universitätsklinikum oder den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Fakultät Mannheim bewerben;
6. Gruppe: Studierende, welche die Frist nach § 2 Abs. 1 versäumt haben, Studierende, welche einen in einem früheren Verfahren zugewiesenen Ausbildungsplatz aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht angenommen haben.

(4) Besteht Ranggleichheit innerhalb der in Abs. 3 genannten Gruppen, entscheidet das Los; soweit dem in erster Präferenz geäußerten Ortswunsch nicht stattgegeben werden kann, werden die in der zweiten und dann in dritter Präferenz genannten Ausbildungsorte in gleicher Weise zugeteilt.

(5) Studierenden, denen kein Ausbildungsplatz an einem von ihnen genannten Ausbildungsort zugewiesen werden kann oder die keine Wünsche genannt haben, wird nach den verbliebenen Möglichkeiten ein Ausbildungsplatz zugewiesen.

§ 4 Zuteilung

- (1) Für die Zulassung zum Praktischen Jahr haben Studierende nachzuweisen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen der Approbationsordnung für Ärzte erfüllen. Kann der Nachweis bei Antragstellung nicht oder nicht vollständig geführt werden, kann die Zulassung unter der auflösenden Bedingung, dass der Nachweis innerhalb einer hierfür zu setzenden Frist geführt wird, erfolgen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (2) In der Mitteilung über die Zuteilung wird eine Frist zur Annahme des Ausbildungsplatzes gesetzt und die Form, in der die Erklärung der Annahme oder Nichtannahme zu erfolgen hat, genannt. Geht die Annahmeerklärung nicht form- und fristgerecht ein, wird der Ausbildungsplatz unter Zugrundelegung der Kriterien dieser Zuteilungsordnung weiter vergeben (Nachrückverfahren).
- (3) Nimmt eine bzw. ein Studierender die Tätigkeit an dem ihr bzw. ihm zugeordneten Ausbildungsplatz nicht an, hat sie bzw. er das Studiendekanat unverzüglich in der gemäß Abs. 2 Satz 1 genannten Form darüber zu unterrichten. An späteren Zuteilungsverfahren nimmt die bzw. der Studierende in Gruppe 6 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 teil, es sei denn, sie bzw. er hat die Gründe für die Nichtannahme nicht zu vertreten.

§ 5 Antrag auf andere Zuteilung oder Tausch

(1) Mit der Annahmeerklärung kann ein Antrag auf eine andere Zuteilung als die des zugewiesenen Ausbildungsplatzes gestellt werden (Nachrückverfahren). Falls Ausbildungsplätze nicht angenommen werden, können diese im Rahmen des Nachrückverfahrens an Studierende, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, neu verteilt werden; die betreffenden Studierenden werden erneut benachrichtigt und müssen den neuen Platz form- und fristgerecht annehmen; andernfalls gilt die ursprüngliche Zuteilung.

(2) Studierende der Gruppen 1 bis 3 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 können einen Tausch ihres Ausbildungsplatzes bis vier Wochen vor Beginn des Praktischen Jahres beim Studiendekan in Textform beantragen. Ein Tausch von zugewiesenen Ausbildungsplätzen kann nur bei unveränderter Übernahme des festgelegten Ausbildungsorts und der festgelegten Ausbildungsabfolge bewilligt werden.

(3) Nach Beginn des Praktischen Jahres sind die Zuteilung eines anderen Ausbildungsorts oder eines anderen Wahlfachs sowie ein Tausch ausgeschlossen.

§ 6 Ausbildungsabschnitte im Ausland

(1) Ausbildungsabschnitte im Ausland müssen die Anforderungen der Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Das Absolvieren von Ausbildungsabschnitten im Ausland sowie ggf. Abweichungen von den vorgegebenen Ausbildungszeiten sind in Textform beim Studiendekan zu beantragen. Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 erforderlich sind.

(2) Geplante Ausbildungsabschnitte im Ausland sind im Antrag auf Zuteilung anzugeben. Bei der Zuteilung der Ausbildungsabfolge wird nach Möglichkeit die Auslandsplanung berücksichtigt.

§ 7 Wiederholung

Studierende, die auf Grund einer Entscheidung des Landesprüfungsamts nach § 21 der Approbationsordnung für Ärzte (Nichtbestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung) erneut an einem oder mehreren Ausbildungsabschnitten des Praktischen Jahrs teilnehmen müssen, sind für eine erneute Anmeldung zum Verteilungsverfahren nicht an die Fristen dieser Zuteilungsordnung gebunden. Der Studiendekan weist einen neuen Ausbildungsplatz nach pflichtgemäßem Ermessen zu.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt erstmals für das Zuteilungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf das Wintersemester 2022/2023. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung für das Verteilungsverfahren für das Praktische Jahr an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg vom 20. November 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.01.2014, S. 25 ff) außer Kraft.“

Artikel 3

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gelten erstmals für das Zuteilungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf das Wintersemester 2022/2023. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung für das Verteilungsverfahren für das Praktische Jahr an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg vom 20. November 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.01.2014, S. 25 ff) außer Kraft.

Heidelberg den 16. März 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor